OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700688/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A H, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300222803/2020, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. März 2020, GZ: VStV/920300222803/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie am x um x Uhr in x, auf einer öffentlichen Straße mit gleichgesinnten Fußballfans lautstark Schlachtgesänge von sich gaben.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissenlassen, welche die Umwelt verlangen kann.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige der PI S E Straße, die Strafverfügung vom 11.02.2020, Ihren Einspruch vom 25.02.2020.
Demnach fand am x um x Uhr in x das Spiel der 2. B zwischen S V S und A L in x, x nächst Nr. x statt. Unweit vom S in der x, etwa auf Höhe der Parkplatzeinfahrt zur x, ließ der Fanbus von A L seine Fans aussteigen. Diese formierten sich auf der Fahrbahn der x zu einem großen Pulk, so dass kein Fahrzeugverkehr mehr möglich war, indem diese Fans von A L mitten auf der Fahrbahn marschierten und dabei lautstark ihre Fanzugehörigkeit mitteilten.

(...)

Wertung und Entscheidung der Behörde
Gegen die Strafverfügung vom 11.02.2020 erhoben Sie innerhalb offener Frist Einspruch, ohne diesen jedoch näher zu begründen. Gleichzeitig stellten Sie den Antrag auf ungekürzte Akteneinsicht und Übermittlung der gesamten Unterlagen.

Mit Schreiben des Polizeikommissariat Steyr vom 26.02.2020, zugestellt am 28.02.2020 durch Übernahme eines Mitbewohners wurden Sie aufgefordert, sich entweder bis 19.03.2020 schriftlich zu rechtfertigen oder sich anlässlich der Vernehmung am 19.03.2020 beim Amte einzufinden. In diesem Schreiben wurden Sie darauf hingewiesen, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen nicht Gebrauch machen.
Bis dato ist keine Stellungnahme beim Amt eingelangt. Da eine Rechtfertigung ihrerseits unterblieb, sind die Ihnen unter Punkt 1) - 2) angelasteten Verwaltungsübertretungen und die angeführten Rechtsgrundlagen der Strafbestände eindeutig erwiesen. Weiters ist der

Sachverhalt auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eigene dienstliche Wahrnehmungen der Polizeibeamten vorliegen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. April 2020, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:

„Der angefochtene Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts und Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

(...)

c)
Die LPD Oberösterreich geht davon aus, dass aufgrund des Nichteinlangens einer Rechtfertigung die angelasteten Verwaltungsübertretungen und die angeführten Rechtsgrundlagen der Strafbestände eindeutig erwiesen sind, was natürlich nicht der Richtigkeit entspricht. Allein der Grund, dass der Beschuldigte keine Rechtfertigung eingebracht hat, führt selbstredend nicht dazu, dass der Sachverhalt als erwiesen anzusehen ist, da keine rechtskräftige Bestrafung des Beschuldigten vorliegt!
Die LPD Oberösterreich verweist weiters auf eigene dienstliche Wahrnehmungen der Polizeibeamten. Durch welche Beamte genau welche dienstlichen Wahrnehmungen gemacht wurden, wird allerdings offengelassen. Somit ist dem Beschwerdeführer verwehrt, sich entsprechend zu rechtfertigen.
Schon aus diesem Grund ist das Straferkenntnis wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit seines Inhalts ersatzlos aufzuheben.

(...)

f)
Bezüglich des Vorwurfs des Verstoßes gegen die Bestimmung des § 3 Abs 1 u. 3 Oö.PolStG LGBI.Nr.36, i.d.g.F., wird darauf hingewiesen, dass es zwar zu Fangesängen gekommen ist, der Beschwerdeführer sich aber nicht daran beteiligt hat.
Abgesehen davon sind diese Fangesänge nicht als ungebührlicher störender Lärm einzuordnen. Es handelte sich nicht um störenden und ungebührlichen Lärm, weshalb bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.
Die Behörde begnügt sich mit verba legalia, ohne weiter auszuführen, aus welchem Grund sie zu der Ansicht gelangt, dass die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen würden.
Jedenfalls liegt überhaupt kein Verhalten des Beschwerdeführers vor, das als Verwaltungsübertretung einzustufen ist.

(...)

h)

Gegen den Beschwerdeführer behängt beim LG Steyr ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren infolge der Vorfälle vor dem S S am x. Eine Bestrafung des Beschwerdeführers würde somit dem Doppelbestrafungsverbot widersprechen, insofern eine Verurteilung von diesem im Strafverfahren erfolgen würde.

5. Beschwerdeanträge:
Es werden sohin gestellt die

ANTRÄGE

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle
1. das gegen den Beschwerdeführer bei der LPD Oberösterreich, PK Steyr, zu VStV/920300222803/2020 geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu
2. das bekämpfte Straferkenntnis der LPD Oberösterreich PK Steyr vom 25.03.2020 errsatzlos aufheben; in eventu
3. eine mündliche Verhandlung anberaumen und anschließend gemäß den obgenannten Anträgen entscheiden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 27. April 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Nachdem bereits aus der Aktenlage ersichtlich war, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, entfiel die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I 1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Zusätzlich ist anzuführen, dass auch aus der im Akt befindlichen – den Tatvorwurf anführenden – Strafverfügung nicht ersichtlich ist, dass die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen hatte, konkrete Personen durch sein Verhalten gestört zu haben.

II.

Aufgrund der Aktenlage erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.2.1. Im konkreten Fall ist nun zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 im Spruch entsprechend konkretisiert zum Ausdruck kommen.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG

strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicherweise Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.2.3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses führt zwar das inkriminierte Verhalten in Form des Abgebens von lautstarken Fangesängen aus, wobei zu hinterfragen wäre, ob dies ein sozialuntypisches Verhalten vor Fußballspielen darstellt, beschränkt sich aber jedenfalls betreffend dem dadurch eingetretenen Erfolg auf die Wiedergabe des Gesetzestextes, ohne jegliche Konkretisierung, inwiefern oder wo etwa der Erfolg eintrat, anzugeben. In der Weise, wie die belangte Behörde die Tat im Spruch vorwarf, konnte sie also vom Bf mangels angeführtem eingetretenen Erfolgs gar nicht tatbildlich erfüllt worden sein. Das dem Bf vorgeworfene Verhalten ist sohin nicht strafbar und der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

III.3. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Die belangte Behörde ging zudem in ihrem Bescheid auf diese Thematik nicht entsprechend ein, weshalb sich auch aus diesem Grund erhebliche Bedenken ergeben haben würden.

III.4. Es war somit der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt II. ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die hier vorgeworfene Tat einzustellen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein xolcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree